

AUSZAHLUNGSORDNUNG

1. Reisekosten bei Arbeitstagen und Veranstaltungen

1.1 Präsidiumsmitglieder, Fachwarte, Kampfrichter

1.1.1 Tagegeld

bis 5 Std.	25,00 Euro
über 5 Std.	50,00 Euro

Für Kampfrichter bei Wettkämpfen gilt:

Bei Spitzensport-Meisterschaften mit mehreren Durchgängen erhalten Kampfrichter folgende **Tagegelder**:

- Gesamtveranstaltung bis 5 Stunden (2 Durchgänge)
1 Durchgang 13 Euro, 2 Durchgänge 25 Euro
- Gesamtveranstaltung bis 5 Stunden (3 Durchgänge)
1 Durchgang 10 Euro, 2 Durchgänge 17,50 Euro, 3 Durchgänge 25 Euro
- Gesamtveranstaltung über 5 Stunden (2 Durchgänge)
1 Durchgang 25 Euro, 2 Durchgänge 50 Euro
- Gesamtveranstaltung über 5 Stunden (3 Durchgänge)
1 Durchgang 20 Euro, 2 Durchgänge 35 Euro, 3 Durchgänge 50 Euro

1.1.2 Fahrtkostenerstattung

Bahnfahrt 2. Klasse (Vorlage der Fahrkarte) oder mit PKW je Kilometer 0,35 Euro

Für Kampfrichter bei Wettkämpfen gilt:

Bei Spitzensport-Meisterschaften mit mehreren Durchgängen erhalten Kampfrichter folgende **Fahrtkostenerstattungen**:

- bei 2 Durchgängen: bei 1 gewerteten Durchgang 0,18 Euro, bei 2 gewerteten Durchgängen 0,35 Euro Fahrtkostenersatz pro Kilometer
- bei 3 Durchgängen: bei 1 gewerteten Durchgang 0,15 Euro, bei 2 gewerteten Durchgängen 0,25 Euro, bei 3 gewerteten Durchgängen 0,35 Euro Fahrtkostenersatz pro Kilometer

1.1.3 Übernachtung

Bei notwendiger Übernachtung wird eine Erstattung in Höhe von 18 Euro ohne Vorlage eines Beleges gezahlt. Übersteigt die Hotelrechnung diesen Betrag (ohne Frühstück), wird sie bei Vorlage der Originalrechnung in voller Höhe vergütet.

1.2 Teilnehmer

Teilnehmer an Ländervergleichskämpfen und Pokalwettbewerben, die vom PFÄLZER TURNERBUND nominiert sind.

1.2.1 Fahrtgelegenheit wird von der Geschäftsstelle in Absprache mit dem jeweiligen Fachwart bestellt und bezahlt.

1.2.2 Betreuer, Kampfrichter, Schiedsrichter, Amtsträger sind gehalten, an der Gemeinschaftsfahrt teilzunehmen, da PKW-Kosten in diesem Fall nicht erstattet werden. Nur nach vorheriger Rücksprache mit der Geschäftsstelle oder zuständigen Präsidiumsmitgliedern können in begründeten Fällen Ausnahmen gemacht werden.

1.2.3 Übernachtungen sind über die Geschäftsstelle zu vereinbaren. Die Zahlung erfolgt in der Regel durch den Delegationsleiter oder nach Vorlage der Rechnung durch die Geschäftsstelle.

1.2.4 Das Verpflegungsgeld wird den Gegebenheiten entsprechend festgesetzt. Es kann jedoch pro vollen Tag nicht über 24,00 Euro liegen.

2. Reisekosten bei Lehrgängen

2.1 Tages und Mehrtageslehrgänge

2.1.1 Honorar für Lehrgangsteiler

Lehrgangsteiler	20,00 Euro pro Tag
Lehrreferent (reine Lehrtätigkeit) je LE	35,00 Euro

2.1.2 Fahrtkostenerstattung

Die Fahrtkostenerstattung erfolgt nach 1.1.2

2.2 Kampfrichterlehrgänge

2.2.1 Lehrgangsteiler und Lehrreferenten

Vergütung erfolgt gemäß 2.1

2.3 Besondere Referenten

Besondere Referenten können nach vorheriger Vereinbarung höher vergütet werden.

3. Sonstige Auslagen

Sonstige Auslagen, wie Porto, Zeitungsgeld, Bürobedarf u. ä. werden gegen Vorlage von quitierten Originalbelegen erstattet. Die Vorlage dieser Belege muss zeitnah erfolgen. Diese Kosten werden ebenfalls dem jeweiligen Fachgebiet angelastet.

4. Belegführung

4.1 In jedem Falle können nur solche Auslagen erstattet werden, die als Originalbelege (analog oder digital) eingereicht werden.

4.2 Bei Firmenrechnungen ist darauf zu achten, dass diese nicht auf Privatpersonen, sondern auf den Pfälzer Turnerbund ausgestellt sind.

4.3 Sie müssen das Ausstellungsdatum enthalten und nach Menge und Preis fakturiert sein (also keine Pauschal-Preisangabe).

4.4 Wird die Rechnung vom Fachwart direkt beglichen, muss sie bei der Einreichung den Quittungsvermerk des Ausstellers oder die Überweisungsbestätigung der Bank enthalten.

4.5 Bei Reisekostenabrechnungen können nur die Sätze der jeweils gültigen Auszahlungsordnung des Pfälzer Turnerbundes eingesetzt werden. Die Abrechnungen müssen neben dem Datum auch die Stundenzahl oder Uhrzeit sowie den Grund des Einsatzes enthalten.

4.6 Bei PKW-Fahrten müssen sowohl die Anzahl der Kilometer sowie der Kilometereinzelpreis eingesetzt sein.

4.7 Weitere Auslagen - neben Tagegeld/Honorar und Fahrtkosten - müssen einzeln belegt sein, wobei insbesondere bei Bahnfahrten die Fahrkarten beigefügt sein müssen.

4.8 Jede Abrechnung muss vom Zahlungsempfänger durch persönliche Unterschrift quittiert sein. Dies gilt insbesondere bei Sammelreisekostenabrechnungen.

4.9 Bei Lehrgangsabrechnungen muss eine Liste **aller Teilnehmer** beigefügt sein (diese muss nicht die persönliche Unterschrift der Teilnehmer tragen).

4.10 Werden bei einer Maßnahme Einnahmen (Meldegelder, Teilnehmergebühren) erzielt, sind diese gesondert auszuweisen und von den Gesamtkosten abzusetzen.

Anmerkung: Die Auszahlungsordnung gilt in dieser Fassung ab 1. Mai 2023.